

Entgeltordnung für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser

§ 1

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die **Kindertagespflegeperson**.
- (2) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an die **Kindertagespflegeperson**
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der **Kindertagespflegeperson** für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der **Kindertagespflegeperson** und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. SGB VIII i.V.m. den Regelungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege sowie dieser Entgeltordnung erfüllt sind, werden im Landkreis Nienburg/Weser **je betreutes Kind pauschalisierte Geldleistungen pro vereinbarter Betreuungsstunde** entsprechend den Festsetzungen **in nachstehender Tabelle** und unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen erbracht. Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Qualifikation der **Kindertagespflegeperson**. **Zur Ermittlung der monatlichen Förderleistung werden die durchschnittlichen Stunden pro Woche mit 52/12 multipliziert und anschließend kaufmännisch auf volle Euro gerundet.**

Stufe	Kriterien	Sachkosten	Förderleistung	Ausfallzeiten	Gesamt
1	keine abgeschlossene Grundqualifizierung nach Curriculum des Jugendinstituts (DJI)	2,00 €	1,70 €	0,85 €	4,55 € 3,70 €
2	abgeschlossene Grundqualifizierung nach DJI-Curriculum	2,00 €	2,65 €	1,05 €	5,70 € 4,65 €
3	a) Grundqualifizierung nach DJI-Curriculum plus mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Kindertagespflege innerhalb der letzten 3 Jahre oder b) Pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 NKiTaG oder c) Fortbildung nach dem Qualitäts-handbuch (QHB) des DJI	2,00 €	2,90 €	1,10 €	6,00 € 4,90 €
4	Pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,00 €	3,10 €	1,15 €	6,25 € 5,10 €

Zusätzliche Leistungen bei besonderer Förderung gem. der „Richtlinie über die besondere Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser“					
5	Übernahme der — angemessenen Kosten der Netto-Kaltmiete sowie — der Leistungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder				

- (4) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen.
- (5) Erfolgt die Betreuung im Rahmen einer Vertretung gem. § 4 Absatz 4 der Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege, so erhöht sich die pauschalierte Geldleistung gem. Absatz 3 um 1,00 € pro Stunde. Voraussetzung ist die vorherige Information des Teams Kindertagespflege.
Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Betreuungsleistungen gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Förderung der Tagespflege vertretungsweise erbringen, sowie Kindertagespflegepersonen, die verlässlich mindestens einen Platz für Vertretung zur Verfügung stellen, erhalten zusätzlich für die Kontaktpflege bis zu 10 Stunden pro Kind und Monat. Wird der Vertretungsplatz in einer Großtagespflegestelle zur Verfügung gestellt, gelten die Regelungen

zur Kontaktpflege nur für Kinder, die nicht dauerhaft in der Großtagespflegestelle betreut werden.

Für jede geleistete Stunde wird auf Nachweis der jeweilige Satz für die Förderleistung gem. Abs. 3 gewährt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten auf Antrag erstattet. Die Höhe richtet sich nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz. **Kindertagespflegepersonen**, die verbindlich **ausschließlich** für die Vertretung zur Verfügung stehen, erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale von 50,00 €.

- (6) Findet die Betreuung in ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten statt und stellt die Kindertagespflegeperson Plätze für mindestens 3 Kinder zur Verfügung, können auf Antrag die angemessenen Kosten der Netto-Kaltmiete (analoge Anwendung bei Eigenheimen) übernommen werden. Die Sachkosten gem. Abs. 3 verringern sich in diesem Fall um den Anteil der Mietkosten.

Für die Berechnung der angemessenen Kaltmiete werden bei einer Betreuung durch eine **Kindertagespflegeperson** maximal 60 qm und bei einem Zusammenschluss von **Kindertagespflegepersonen** maximal 100 qm berücksichtigt.

Voraussetzung für die Übernahme der angemessenen Kaltmiete ist, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten einfordert.

Soweit eine Kindertagespflegeperson noch eine gültige Förderung gem. der Richtlinie über die besondere Förderung für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser abgeschlossen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf der im Vereinbarungsbescheid genannten Befristung. Eine Verlängerung der Vereinbarung über die genannte Befristung hinaus ist nicht möglich.

- (6a) Großtagespflegestellen, die in vom Landkreis Nienburg/Weser angemieteten Räumlichkeiten Kinder betreuen, werden auch weiterhin von der Zahlung der Miete freigestellt, die Sachkosten gem. Abs. 3 verringern sich in diesem Fall ebenfalls um den Anteil der Mietkosten.

Diese Freistellung ist gekoppelt an die Gewährung der Zuwendung des Landes (RAT) und sie endet daher ebenfalls mit Ablauf des Genehmigungszeitraumes. Eine anschließende Übernahme der angemessenen Netto-Kaltmiete kann unter den Voraussetzungen des Abs. 6 erfolgen.

- (7) Bei der Betreuung im Haushalt der **Erziehungsberechtigten** werden lediglich die Kosten für Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen übernommen. Der Sachkostensatz verringert sich dabei auf 1,05 € pro Stunde.
- (8) Sollte die Sachkostenpauschale gem. Absatz 4 die tatsächlich angefallenen Aufwendungen nicht abdecken, so werden auf Nachweis höhere Sachkosten anerkannt, soweit diese angemessen und notwendig sind.
- (9) Werden die Verpflegungskosten von anderer Seite abgedeckt (z.B. durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der **Kindertagespflegeperson**), verringert sich die Sachkostenpauschale gem. § 1 Abs. 3 um den geleisteten Betrag, höchstens jedoch um 0,35 € pro Stunde.

- (10) Die Pauschale für Ausfallzeiten deckt sämtliche Ausfallzeiten des Kindes und der Tagespflegeperson, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, ab. Für Vor- und Nachbereitungszeiten, Erstellung von Entwicklungsberichten, Dokumentationen, Elterngespräche, Teilnahme an Arbeitskreissitzungen/ Dienstbesprechungen/Beratungsgruppen etc. erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit im Umfang von 4 Stunden pro Monat je betreutem Kind. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten Betreuungszeit des jeweiligen Kindes und wird der Pauschale automatisch hinzugerechnet.
- (11) Soweit für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge das Einkommen der Kindertagespflegeperson maßgeblich ist, können lediglich die Beiträge anerkannt werden, die sich aus den ausschließlich von öffentlichen Trägern für geleistete Kindertagespflege erstatteten Kosten (Pauschale gem. § 1 Abs. 3) errechnen.
- (12) Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung der Förderung in Kindertagespflege beim Landkreis Nienburg/Weser eingeht.
- (13) Der Umfang der geförderten Stunden wird in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen vor Beginn der Förderung vereinbart. Bei abweichenden oder unregelmäßigen Betreuungszeiten wird ein Durchschnitt von 3 Monaten zugrunde gelegt. Ändert sich der Betreuungsbedarf im Laufe der Förderung in Kindertagespflege dauerhaft, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Kurzfristige oder geringfügige Änderungen in den wöchentlichen Betreuungszeiten sind davon nicht betroffen.
- (14) Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag ist dem Landkreis Nienburg/Weser vorzulegen.
- (15) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt jeweils zum Monatsende monatlich nach Eingang der von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundennachweise der Tagespflegeperson. Die monatliche Stundenzahl wird kaufmännisch auf volle Stunden auf- bzw. abgerundet. Die Kindertagespflegepersonen führen monatliche Nachweise. Es sind die Abweichungen von den beantragten Zeiten einzutragen (Urlaubs-/Krankheitstage der Kindertagespflegeperson und/oder des Kindes, sonstige Ausfallzeiten). Die Nachweise sind von der Kindertagespflegeperson und einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen und bis zum 15. des Folgemonats dem Landkreis Nienburg/Weser vorzulegen.
- (16) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Erholungsurlaub, Krankheit, Kur etc.) werden die Geldleistungen für bis zu maximal 30 Tage pro Jahr weitergeleistet. Für Fehlzeiten des Kindes werden die Geldleistungen bis zu max. 20 Tage pro Jahr weitergeleistet. Anfallende Sachkosten werden der Kindertagespflegeperson auch dann gewährt, wenn das betreute Kind mehr als 20 Tage pro Jahr fehlt. Findet die Betreuung nicht für ein gesamtes Jahr oder nur für anteilige Tage statt, werden die Ausfall- und Fehlzeiten entsprechend angepasst.

- (17) Privatrechtliche Ansprüche aus Betreuungsverträgen, z.B. Nichteinhalten der Kündigungsfristen, gehen nicht zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

§ 2 Förderungsbedarf

- (1) Besteht für das Kind ein erhöhter Förderungsbedarf, so erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um bis zu 50 %, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfs Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Die Feststellung des Bedarfs sowie der Höhe der zusätzlichen Förderungsleistung erfolgt durch die zuständigen Fachkräfte des Landkreises Nienburg/Weser. Die **Kindertagespflegeperson** muss qualifiziert sein, den erhöhten Förderungsbedarf abzudecken.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Bei Betreuung in Randzeiten erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 50 %.
Randzeiten sind folgende Betreuungszeiten:
Montag bis Freitag: 5 bis 7 Uhr, 18 bis 22 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage: 5 bis 22 Uhr
- (2) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten – und ein damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwand – werden pauschal mit einer Stunde berücksichtigt. Für Betreuungszeiten zwischen 22 und 5 Uhr werden pauschal 3 Stunden angesetzt.
- (3) Für Kinder unter 1 Jahr kann Kindertagespflege auch gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten arbeitssuchend sind. In diesem Fall wird für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten pro Jahr die Pauschale gem. § 1 Abs. 3 für maximal 10 Stunden pro Woche geleistet, um den ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigten** eine Arbeitssuche zu ermöglichen. Bei Nachweis eines erhöhten Bedarfs können Umfang und Zeitraum entsprechend angepasst werden.

- ~~(4) Für eine Eingewöhnungs- und Beendigungsphase kann auf Antrag Tagespflege für bis zu insgesamt 20 Stunden bewilligt werden.~~

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt zum **01.10.2022** in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.